

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Mai 1933	Nr. 49
------	--	--------

Inhalt: Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern. Vom 6. Mai 1933	S. 257
Siebente Änderung des Befolgungsgesetzes. Vom 8. Mai 1933	S. 258
Zweite Verordnung über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmöhlen. Vom 1. Mai 1933	S. 259
Verordnung über die Preisauszeichnung beim Kleinverkauf von Kaffee in vorbereiteten Packungen. Vom 3. Mai 1933	S. 259
Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte. Vom 6. Mai 1933	S. 259
Verordnung über die Zulassung der Kriegsteilnehmer zur ärztlichen Tätigkeit bei den Krankenkassen. Vom 9. Mai 1933	S. 260

Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern. Vom 6. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

(1) Personen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nichtarischer Abstammung sind, dürfen als Steuerberater nicht allgemein zugelassen werden. Zulassungen, die solchen Personen bereits erteilt worden sind, sind zurückzunehmen.

(2) Rechtsanwälte oder Notare, auch wenn sie nichtarischer Abstammung sind, dürfen als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuerfällen von Fall zu Fall zugelassen werden. Andere Personen nichtarischer Abstammung dürfen grundsätzlich auch nicht von Fall zu Fall als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuerfällen zugelassen werden. Ausnahmen hiervon sind nur insoweit zulässig, als solche anderen Personen als Bevollmächtigte oder Beistände für Angehörige im Sinne des § 67 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 der Reichsabgabenordnung tätig werden.

§ 2

Personen, die sich in kommunistischem Sinne betätigt haben, dürfen weder allgemein als Steuerberater noch von Fall zu Fall als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuerfällen zugelassen werden. Zulassungen, die solchen Personen bereits erteilt worden sind, sind zurückzunehmen.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1, 2 gelten nicht nur insoweit, als Steuerberater, Bevollmächtigte oder Beistände gegenüber Behörden der Reichsfinanzverwaltung tätig werden, sondern auch insoweit, als sich die Tätigkeit gegenüber Behörden der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände oder gegenüber

für kirchlichen Stellen (gegenüber Stellen der christlichen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts) abspielt.

Artikel II

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 107

- a) wird im Abs. 3 die Ziffer 2 gestrichen;
- b) wird im Abs. 3 der bisherigen Ziffer 3, die die Bezeichnung Ziffer 2 erhält, hinter einem Strichpunkt der folgende Satzteil hinzugefügt:

„weder die Verwaltungsgerichte (insbesondere die Finanzgerichte und der Reichsfinanzhof) noch die ordentlichen Gerichte sind zu einer Nachprüfung befugt, ob die Zurücknahme zulässig war.“;

- c) werden hinter dem Abs. 5 die folgenden Abs. 6, 7 eingefügt:

„(6) Hat eine Steuerverwaltungsbehörde, ein Finanzgericht (der Vorsitzende eines Finanzgerichts) oder der Reichsfinanzhof (der Vorsitzende eines Senats) jemanden als Bevollmächtigten oder als Beistand zurückgewiesen, so ist das, was der Zurückgewiesene trotz der Zurückweisung schriftlich oder mündlich in Sachen eines anderen vorbringt, ohne steuerrechtliche Wirkung.

(7) Gegen eine Zurückweisung, die von einem Finanzamt oder Landesfinanzamt verfügt wird, ist lediglich die Beschwerde, gegen eine Zurückweisung, die von einem Finanzgericht (dem Vorsitzenden eines Finanzgerichts) oder von dem Reichsfinanzhof (dem Vorsitzenden eines Senats) oder von dem Reichsminister der Finanzen ausgesprochen wird, ist ein Rechtsmittel oder ein sonstiger Rechtsbehelf nicht gegeben. Die ordentlichen Gerichte sind nicht zur

Nachprüfung befugt, ob eine Zurückweisung zulässig war; das gleiche gilt für die Finanzgerichte und den Reichsfinanzhof, soweit es sich nicht um Zurückweisungen handelt, die sie selbst ausgesprochen haben.“;

d) erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 8.

2. Im § 199 Abs. 2 werden die Worte:

„sowie Vertreter beruflicher oder gewerkschaftlicher Vereinigungen hinsichtlich des von ihnen vertretenen Personenkreises“ gestrichen.

3. Dem § 254 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Die Vorschriften des § 107 Abs. 6, 7 finden Anwendung.“

4. Im § 444 wird hinter dem Satz 3 folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Vorschriften des § 107 Abs. 6, 7 finden Anwendung.“

Berlin, den 6. Mai 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Siebente Änderung des Besoldungsgesetzes.

Vom 8. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 1 ist vor „Reichswirtschaftsministerium“ einzufügen:

„Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
Ministerialräte“;

2. in der Besoldungsgruppe 2b ist

a) vor „Reichswirtschaftsministerium“ einzufügen:

„Reichsministerium für
Volksaufklärung und
Propaganda

Ministerialbürodirektor beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda

Oberregierungsräte beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda“;

b) bei „Reichskommissariat für die Luftfahrt“ vor „Oberregierungsräte beim Reichskommissariat für die Luftfahrt“ einzufügen:

„Ministerialbürodirektor beim Reichskommissariat für die Luftfahrt“;

3. in der Besoldungsgruppe 2c ist vor „Reichswirtschaftsministerium“ einzufügen:

„Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda“;

Regierungsräte beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda“;

4. in der Besoldungsgruppe 2d ist vor „Reichswirtschaftsministerium“ einzufügen:

„Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda

Ministerialamtsmänner“;

5. in der Besoldungsgruppe 4b ist vor „Reichswirtschaftsministerium“ einzufügen:

„Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda

Regierungsoberinspektoren im Sekretariats- und Registratordienst beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda“;

6. in der Besoldungsgruppe 4c ist vor „Reichswirtschaftsministerium“ einzufügen:

„Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda

Ministerialkanzleivorsteher

Oberregierungssekretäre im Sekretariats- und Registratordienst beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda“;

7. in der Besoldungsgruppe 5b ist vor „Reichswirtschaftsministerium“ einzufügen:

„Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda

Ministerialkanzleisekretäre“;

8. in der Besoldungsgruppe 7 ist vor „Reichswirtschaftsministerium“ einzufügen:

„Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda

Sekretäre im Büro- und Registratordienst beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda“;

9. in der Besoldungsgruppe 10 ist vor „Reichswirtschaftsministerium“ einzufügen:

„Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda